

Vertragliche Regelung betreffend Russland

- (1) Jeder Weiterverkauf, Weiterlieferung, Bereitstellung und Wiederausfuhr der Güter und Technologien des zugrundeliegenden Vertrages in das Gebiet der Russischen Föderation, für welche Ausfuhr- und Exportverbote bzw. -beschränkungen bestehen, sowie die Bereitstellung oder Lieferung zur Verwendung im Gebiet der Russischen Föderation ist ausdrücklich verboten und stellt einen Verstoß gegen geltendes CH / EU-Recht dar.
- (2) Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, dass der Zweck des Absatzes 1 nicht durch Dritte vereitelt wird, die in der Handelskette weiter unten stehen, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und hat hierfür einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten.
- (3) MULTIVAC ist bei einem Verstoß durch den Käufer gesetzlich verpflichtet, eine Meldung gegenüber der zuständigen Behörde in der CH / EU zu tätigen und weist darauf hin, dass der Kundenname dadurch auf einer Blacklist der CH / EU gelistet werden kann. Darüber hinaus muss MULTIVAC die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer überprüfen und ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot – gleich ob vorsätzlich oder fahrlässig – unmittelbar ab Entdeckung oder Vermutung eines etwaigen Verstoßes umfassend bei der Aufklärung, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, mit MULTIVAC sowie allen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, bei der Aufklärung aller Umstände und soweit möglich bei der Unterbindung der Lieferung oder Bereitstellung mitzuwirken.

Hünenberg, Juli 2026

